

**Einwohnergemeinde
3812 Wilderswil**



PERSONALREGLEMENT

Gültig ab 25. November 2003

Änderungen, Ergänzungen:
1. Januar 2017

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Artikel</u>
I. RECHTSVERHÄLTNIS	
Geltungsbereich	1
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	2
Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats	2
Privatrechtlich angestelltes Personal	3
Kündigungsfristen	4
II. LOHNSYSTEM	
Grundsatz	5
Aufstieg	6
Aufgehoben	7 - 9
III. LEISTUNGSBEURTEILUNG	
Organigramm / Kaderstellen	10
Kader	11
Übrige Stellen	12
Eröffnung / Rechtsmittel	13
Aussergewöhnliche Leistungen	14
IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN	
Arbeitsplatzbewertung	15
Funktionendiagramm	16
Stellenausschreibung	17
Unfallversicherung	18
Pensionskasse	19
Sitzungsgeld	20
Jahresentschädigungen / Spesen	21
Aufgehoben	22
V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Besitzstand	23
Inkrafttreten	24

Personalreglement (1.12.103)

I. Rechtsverhältnis

Artikel 1

Geltungsbereich Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.

Artikel 2

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Wilderswil wird öffentlich-rechtlich angestellt.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts. (Fassung vom 21.05.2007)

Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats ³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal. (Ergänzt am 21.05.2007)

Artikel 3

Privatrechtlich angestelltes Personal ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Artikel 4

Kündigungsfristen ¹ Die Kündigungsfrist beträgt

– bei einer Anstellungsdauer bis zu einem Jahr	1 Monat
– bei einer Anstellungsdauer bis zu 2 Jahren	2 Monate
– bei einer Anstellungsdauer von mehr als 2 Jahren	3 Monate

² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

II. Lohnsystem

Artikel 5

Grundsatz ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und zwölf Anlaufstufen. (Fassung vom 21.05.2007)

³ ... (Aufgehoben am 21.05.2007)

Artikel 6 (Fassung vom 21.05.2007)

Aufstieg

¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig von der individuellen Leistung vom individuellen Verhalten von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung von anderen sachlich haltbaren Gründen.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Artikel 7 (Aufgehoben am 21.05.2007)

Artikel 8 (Aufgehoben am 21.05.2007)

Artikel 9 (Aufgehoben am 21.05.2007)

III. Leistungsbeurteilung

Artikel 10

Organigramm / Kaderstellen

¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das einem Ressortvorsteher direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Artikel 11 (Fassung vom 21.05.2007)

Kader

¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und ein vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Kadere verantwortlich.

² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der zuständige Ressortvorsteher oder die zuständige Ressortvorsteherin sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Kadere verantwortlich.

Artikel 12

Übrige Stellen

¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich. (Fassung vom 21.05.2007)

² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sorgt für die Anwendung eines einheitlichen Bewertungsmaassstabes.

³ Für das Verfahren gilt Artikel 11 Abs. 2 sinngemäss. (Fassung vom 21.05.2007)

Artikel 13

Eröffnung / Rechtsmittel ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekannt zugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine Aussprache mit dem Gemeinderat und eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechten.

Artikel 14

Aussergewöhnliche Leistungen Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal CHF 2'000.00 im Einzelfall belohnen.

IV. Besondere Bestimmungen

Artikel 15

Arbeitsplatzbewertung Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen neu bewerten. (Fassung vom 21.05.2007)

Artikel 16

Funktionendiagramm Der Gemeinderat kann die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm darstellen.

Artikel 17

Stellenausschreibung Die Gemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus.

Artikel 18

Unfallversicherung Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Artikel 19

Pensionskasse Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Artikel 20

Sitzungsgeld Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Artikel 21

Jahresentschädigungen,
Spesen

¹ Die Gemeindeversammlung regelt die Entschädigungen des Gemeinderates (Ziffer 1.1 im Anhang II). (Fassung vom 21.05.2007)

² Der Gemeinderat regelt die übrigen Entschädigungen und Spesen im Anhang II.

³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Entschädigungen des Gemeinderates (Ziffer 1.1 im Anhang II) der Teuerung anzupassen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens ± 5 Punkte verändert (Basis: Mai 2000 = 100). Ausgangsbasis für die Anpassung an die Teuerung ist, Stand Dezember 2003: 102.8 Punkte. (Fassung vom 21.05.2007)

Artikel 22 (Aufgehoben am 21.05.2007)

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 23

Besitzstand

Der Besitzstand bezüglich Gehaltsklassen ist gewährleistet.

Artikel 24

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement mit den Anhängen I und II tritt auf den 01. Januar 2004 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 17.12.1997 mit den Änderungen vom 22.12.1999, 11.10.2000, 20.12.2000 und 12.09.2001 auf.

Die Versammlung vom 25. November 2003 nahm dieses Reglement mit 108 gegen eine Stimme an.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG WILDERSWIL

sig. Heinz Rohrbach
Präsident

sig. Oskar Remund
Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement mit den Anhängen I und II vom 24. Oktober 2003 bis 24. November 2003 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger für das Amt Interlaken Nr. 43 vom 23. Oktober 2003 bekannt. Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Wilderswil, 18. Dezember 2003

Der Gemeindeschreiber:
sig. Oskar Remund

Änderung der Artikel 2, 5 - 9, 11, 12, 15, 21 und 22

Die Versammlung vom 21. Mai 2007 nahm diese Teilrevision mit grossem Mehr an.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG WILDERSWIL

sig. Eduard Schild
Präsident

sig. Oskar Remund
Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diese Teilrevision vom 13. April 2007 bis 14. Mai 2007 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage und die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Amt Interlaken Nr. 15 vom 12. April 2007 bekannt. Es sind keine Beschwerden eingereicht worden. Das Inkrafttreten auf den 1. Juli 2007 ist im Anzeiger Amt Interlaken vom 5. Juli 2007 bekannt gemacht worden.

Wilderswil, 5. Juli 2007 RE

Der Gemeindeschreiber:
sig. Oskar Remund

Änderungen, Ergänzungen per 01. Januar 2017

Artikel 10 Abs. 2

Alt: „Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.“

Neu: „Das einem Ressortvorsteher direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.“

Artikel 11 Abs. 1

Alt: „Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten den Betroffenen den in Aussicht genommenen Entscheid betreffend den Gehaltsaufstieg aufgrund des Verfahrens nach Art. 6 und geben nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme;
- d) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.“

Neu: „Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der zuständige Ressortvorsteher oder die zuständige Ressortvorsteherin sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Kaderns verantwortlich.“

Die Gemeindeversammlung von Wilderswil hat am 9. Mai 2016 die vorstehenden Änderungen im Rahmen der Beschlussfassung der neuen Gemeindeordnung (indirekte Änderungen nach Artikel 64 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2017) des Personalreglements genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2017 in Kraft.

Einwohnergemeinde Wilderswil

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

M. Lehmann

Chr. Hartmann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegenden Änderungen des Personalreglements während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 9. Mai 2016 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Wilderswil aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde in den Anzeigern Interlaken vom 7. April 2016 und 6. Mai 2016 publiziert.

Wilderswil, 8. Juli 2016

Der Gemeindeschreiber:

Christian Hartmann

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Reglementsänderung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2017 wurde im Anzeiger Interlaken vom 29. Dezember 2016 publiziert.